



FLÜCHTLINGSRAT
Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Gefördert durch den
Europäischen Flüchtlingsfonds
und den Förderverein PRO ASYL e.V.

Herr Dr. Gottfried Timm

Innenministerium M-V
Arsenal am Pfaffenteich

Karl Marx Str. 01
19055 Schwerin



0 3 8 5 - 5 8 1 5 7 9 0



0 3 8 5 - 5 8 1 5 7 9 1



flue-rat.m-v@t-online.de

Datum 26. 08. 2005

Sehr geehrter Herr Innenminister,

mit einem Schreiben vom 28.06.2005 teilten Sie den Ausländerbehörden und Sozialämtern des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit, dass ein Teil der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (ZAST) in Boizenburg/Horst mit sofortiger Wirkung in eine Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU) umgewidmet werden soll.

Untergebracht werden sollen dort Asylbewerber, deren Asylantrag während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, Asylbewerber, deren Asylantrag während des Aufenthaltes in der EAE abgelehnt wurde und die keine Klage gegen die ablehnende Entscheidung erhoben haben und Asylbewerber, die während ihres Aufenthaltes in der EAE vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind, Illegalisierte, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge. Die Höchstaufenthaltsdauer soll 12 Monate nicht übersteigen.

Die Zusammensetzung dieses Personenkreises sowie der Aufenthaltszeitraum legen jedoch den Eindruck sehr nahe, dass es sich hier keineswegs um eine Landesgemeinschaftsunterkunft handelt, sondern um ein „Ausreisezentrum“.

Gegen diese Umwidmung protestieren wir auf das Schärfste .

In den getroffenen Vereinbarungen zwischen PDS und SPD zur Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes sollte eindeutig von der Einrichtung eines Ausreisezentrums in Mecklenburg Vorpommern Abstand genommen werden. Bisher war von Seiten der Landesregierung die Einrichtung eines „Ausreisezentrums“ auch aus humanitären Gründen nicht vorgesehen.

Auch die Einrichtung einer Landesgemeinschaftsunterkunft im herkömmlichen Sinne kann unter Berücksichtigung der von Ihrem Ministerium erlassenen Gemeinschaftsunterkunfts-

verordnung (GUVVO) nicht rechtens sein. „Um die Teilnahme am Gemeinschaftsleben zu ermöglichen, dürfen Gemeinschaftsunterkünfte nur in oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil eingerichtet werden“ heißt es in §2 Abs. 2 der GUVVO. Bei der Erstaufnahmeeinrichtung Boizenburg/Horst handelt es sich jedoch um eine Einrichtung, die weit ab jeder bebauten Ortschaft und Zivilisation im Wald liegt. Eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland ist für die dort lebenden Flüchtlinge in dieser Einrichtung geradezu unmöglich.

Für die Einrichtung in Horst kann die Bezeichnung Landesgemeinschaftsunterkunft also nicht zutreffen. Vielmehr offenbart sich hier ein Modell, das dem brandenburgischen Modell entspricht, bei dem sich Zentrale Aufnahmestelle und „Ausreisezentrum“ auf ein und demselben Gelände befinden.

Mit diesem Schreiben drücken wir unseren heftigsten Protest gegenüber der Errichtung dieser sogenannten Landesgemeinschaftsunterkunft aus und fordern Sie auf, diese Entscheidung zurückzunehmen.

Wir bitten Sie, zu dem Sachverhalt der Einrichtung einer Landesunterkunft in Nostorf/Horst um eine Stellungnahme gegenüber dem Landesflüchtlingsrat.

Mit freundlichen Grüßen

Hanni Gruttmann
Vorstand